

Friedhofbaulinienplan, Erläuterungsbericht (Mitwirkungsverfahren)

Mit dem Friedhofbaulinienplan soll gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), §97, Abs. 1, lit. b der Mindestabstand von Bauten zum Friedhof festgelegt werden. Der Friedhofbaulinienplan ist auf der Basis folgender gesetzlicher Bestimmungen erstellt:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22.6.1979 (in Kraft gesetzt am 1.1.1980)
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8.1.1998 (in Kraft gesetzt am 1.1.1999), §§ 31, 32 und 35 sowie §§ 95-98


Der Friedhof liegt im Siedlungsgebiet von Muttenz in der Flur "Breiti". Er ist gegen Westen, Süden und Südosten umgeben von Strassenareal (Schulstrasse, Friedhofweg und Breitestrasse) und nur gegen Norden grenzt er an das ebenfalls der OeWA-Zone zugewiesene Areal des Schulhauses Breite.

Mit vorliegender Planung sollen die erstmals in den 1990-er Jahren partiell erlassenen Friedhofbaulinien aufgehoben und durch neue, den aktuellen Gegebenheiten angepasste Friedhofbaulinien ersetzt werden. Soweit noch keine Friedhofbaulinien vorhanden sind, werden neue Friedhofbaulinien festgelegt. Die Planung ist vorallem auch deshalb notwendig, weil in den an den Friedhof anstossenden Bereichen ohne Friedhofbaulinie für geplante Bauten gemäss Rechtsauslegung des ARP der gesetzliche Abstand von 20 Metern gemäss §95, Abs. 1, lit. g. RBG einzuhalten wäre. Neu soll deshalb entlang des Strassenanstosses die Friedhofbaulinie geometrisch mit der Grundstücksgrenze vereint werden.

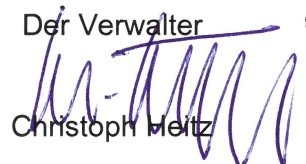
Die Bau- und Planungskommission als beratende Fachkommission des Gemeinderates hat dem Entwurf des Friedhofbaulinienplans am 2.5.2022 zugestimmt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin


Fränziska Stadelmann

Der Verwalter


Christoph Meitz